



# GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

## Bekanntmachung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung bzw. Einziehung

#### I. Widmung von Straßen und Wege

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 beschlossen, die nachfolgenden Straßen zu widmen. Nachdem die Voraussetzungen nach dem BayStrWG vorliegen, ist für diese Flächen die Widmung von der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper als zuständige Straßenbaubehörde zu verfügen (Art. 6 BayStrWG).

Für folgende Straßen und Wege haben sich Änderungen im Verlauf und in den Flurnummern aufgrund der Flurzusammenlegung Hirschbach ergeben und sind deshalb neu zu widmen bzw. einzuziehen:

#### 1. Öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG):

FINr.	Bezeichnung der Straße	Länge	Bemerkungen
686/1, 3800	Sandgrubenweg II	0,930 km	Weg hat sich verlängert Änderung der FINr. und teilweise der Beschreibung
3790	Kirchdorfer Feldweg	0,740 km	Änderung des bisherigen Weges, neue FINr. und Änderung d. Beschreibung, Baulastträger u. Länge
3760	Hirschbacher Feldweg II	0,640 km	Änderung des bisherigen Weges, neue FINr. und Änderung d. Beschreibung, Baulastträger u. Länge
3770	Hirschbacher Feldweg III	0,260 km	FINr. 3770 neu durch Flurzusammenlegung Bezeichnung übernommen von eingezogenem Weg (FINr. 2397 T)
3815	Salverbergweg I	0,150 km	Verlauf des bisherigen Weges geändert Bezeichnung übernommen; Änderung der Beschrei- bung und der FINr. u. FINr. der Baulastträger
3819	Salverbergweg II	0,030 km	Neu angelegt, durch Flurzusammenlegung, liegt nicht weit entfernt von Salverbergweg I, daher Salverbergweg II
788, 2121, 3810	Weg von Hirschbach nach Aufham	1,500 km	Als Gemeindeverbindungsstr. abgestuft am 12.10.04, wg. Flurzusammenlegung, zum Teil neue FINr., alte FINr.: 2405T, 2397T, 788/1, 788, 2181 bisherige Bezeichnung übernommen Änderung der FINr. der Anliegergrundstücke
3830	Hinterfeldweg IV	0,330 km	Neu angelegt, durch Flurzusammenlegung
3840	Hinterfeldweg III	0,780 km	Verlängerung des Weges durch Flur- zusammenlegung; Vorher Hinterfeldweg I, gibt es schon, daher Änderung u. der Beschreibung
3846	Weg zum Sauloher Holz	0,120 km	Neu angelegt, durch Flurzusammenlegung Bezeichnung aufgrund zur Nähe der Häuser am Sauloher Holz.



# GEMEINDE KIRCHDORF A.D. AMPER

3854/1	Anliegerzufahrt Hinterfeld	0,045 km	Neu angelegt, durch Flurzusammenlegung Bezeichnung: befindet sich im Bereich Hinterfeld u. Zufahrt für nur 3 Grundstücke
--------	----------------------------	----------	--

## 2. Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

2405	Straße in Hirschbach	0,085 km	Neue FINr. 2405, bisher FINr. 2405/T u. 2405/1. Teilweise Änderung der Beschreibung
------	----------------------	----------	--

## 3. Gemeindeverbindungsstraßen (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG):

2226/2, 2226/3, 3855	Straße von Hirschbach zum Saulhof	1,350 km	Änderung des Verlaufs u. neue FINr. 3855
-------------------------	--------------------------------------	----------	--

2547, 2620, 3860	Straße von Hirschbach über Schellhof zur Gemeindegrenze	2,200 km	FINr. 3860 neu
---------------------	--	----------	----------------

## II. Einziehung von öffentlichen Feld- und Waldwegen

Der nachfolgende Weg wurde im Rahmen der Flurzusammenlegung Hirschbach eingezogen und besteht bereits nicht mehr. Gegen die bekanntgemachte beabsichtigte Einziehung (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG) wurden Einwendungen nicht erhoben.

2397 T	Hirschbacher Feldweg II	0,300 km	Dieser Weg ist einzuziehen, da er aufgrund der Flurzusammenlegung nicht mehr besteht
--------	-------------------------	----------	---

III. Widmung und Einziehung sind Allgemeinverfügungen im Sinne des Art. 35 S. 2 BayVwVfG. Sie können während den Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf, Rathausplatz 1, 85414 Kirchdorf a. d. Amper, Abteilung Bauamt, Zi. 0.4 eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 08166 67690).

## V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München – Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München – schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des für diese Verfügung maßgeblichen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetseite der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kirchdorf, 17.10.2022

  
Uwe Gerfsbeck  
1. Bürgermeister